



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0027/2025

Vorlage: ST/0033/2025		Datum: 18.03.2025	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61 AL	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag AT/0027/2025 - Erlass einer Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Koblenz (Zweckentfremdungssatzung)			
Gremienweg:			
27.03.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Der Erlass einer Zweckentfremdungssatzung wurde zuletzt in der Sitzung des Stadtrates am 06.09.2024 (vgl. AT/0083/2024) beantragt. Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung (ST/0079/2024) zum v. g. Antrag wurde das Wohnraumversorgungskonzept im Dezember 2024 beauftragt. Im Wohnraumversorgungskonzept wird u. a. geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Zweckentfremdungssatzung vorliegen. Ferner wird untersucht, welchen tatsächlichen/ messbaren Einfluss die Umwandlung von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen auf das Wohnungsangebot in Koblenz hat.

Die ersten Ergebnisse des Wohnraumversorgungskonzeptes sollen der Verwaltung Ende April/ Anfang Mai zur Verfügung gestellt werden. Sobald das Wohnraumversorgungskonzept vorliegt, wird die Verwaltung den zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung Mobilität (ASM) über die Ergebnisse und Empfehlungen unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren haushälterischen Auswirkungen.

Beschlussempfehlung:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Verwaltung zunächst die Ergebnisse des Wohnraumversorgungskonzeptes abzuwarten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen des Konzeptes sollte anschließend entschieden werden, ob der Erlass einer Zweckentfremdungssatzung weiterverfolgt wird. Die Verwaltung wird den zuständigen ASM unterrichten.